



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 43

Rostock, 15.10.2020

---

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock  
über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 14. Oktober 2020

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 14. Oktober 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 81 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen (§ 4 Absatz 3) wird ein dezentrales Vorauswahlverfahren durchgeführt. Dazu treffen die Fakultätsräte für die Bewerbungen der Stipendienbewerberinnen/Stipendienbewerber für die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Studiengänge jeweils eine Reihungsentscheidung anhand der jeweils einschlägigen Auswahlkriterien nach Absatz 6 Satz 1. Die Fakultätsräte können die Vorauswahlentscheidung an einen Vorauswahlausschuss der Fakultät delegieren, über dessen Zusammensetzung die Fakultätsräte entscheiden und an denen Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht vertreten sein sollen. Der Stipendenauswahlausschuss wählt unter Berücksichtigung der an den Fakultäten vorgenommenen Vorauswahl die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Auch Bewerbungen von Studienanfängerinnen/Studienanfängern sollen angemessen berücksichtigt werden.“

b. In Absatz 6 Nummer 1 werden **die Wörter/der Verweis** „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.

c. In Absatz 6 Nummer 2 werden **die Wörter/der Verweis** „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.

### Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Oktober 2020.

Rostock, 14. Oktober 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck